

Ausgangssituation:

Gegenwind Saarland stellt fest, dass angesichts der bereits über 210 genehmigten WEA im Saarland bei einer Einwohnerdichte von 387 Einwohner/qkm die Grenze der Belastbarkeit menschlicher und natürlicher Lebensräume längst erreicht und vielerorts überschritten ist.

Unser Ziel:

Schluss mit der weiteren Zerstörung unserer Heimat, unserer Natur und unserer Orts- und Landschaftsbilder!

Unsere Forderungen:

1. 10-H-Abstand

(10fache Anlagen-Gesamthöhe) muss ausnahmslos als verbindliche Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung (auch im Außenbereich) eingeführt werden.

2. Keine WEA im Wald, in Waldrandgebieten sowie in FFH-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Erholungsgebieten

- die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers sind (auch im Offenland) als rechtsverbindlich zu erklären.
- keine Aufweichung des §44 BNatSchG zugunsten der Windenergie.
- Rückabwicklung der Änderungen der Naturschutz-Verordnungen zugunsten der Windenergie.

3. Notwendige Korrekturen

bei in Betrieb befindlichen bzw. bereits genehmigten WEA

- Überprüfung aller Genehmigungen vom Dezember 2016.
Neutrale, überregional agierende und vom Investor unabhängige Prüfer, deren Bestellung in Abstimmung mit den ortsansässigen BI/Gegenwind Saarland zu erfolgen hat, müssen die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen bestätigen. Das LUA / Umweltministerium, in deren Verantwortlichkeit die besagten Genehmigungen stehen, ist als neutraler Prüfer nicht geeignet. Bis zur Klärung ist ein sofortiger Baustopp zu erlassen.
- Neutrale Messungen: Anlagen, die schalltechnische Probleme bereiten, sind nach neutralen Kriterien in Abstimmung mit den ortsansässigen BI/Gegenwind Saarland und unter Ausschluss des Betreibers im laufenden Betrieb erneut zu messen und gegebenenfalls abzuregeln bzw. abzuschalten.
- Wir fordern eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Bürger: Der Nachweis, dass Anlagen alle Grenzwerte einhalten und keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur ausüben, muss der Investor zu leisten haben.
- Durch WEA erlittene Wertverluste am Eigentum der Bürger müssen (wie dies beispielsweise in Dänemark der Fall ist) entschädigt werden.



bei laufenden Verfahren:

- Keine WEA ohne Zustimmung der im Wirkungsbereich der Anlagen lebenden Bürger
- Wir fordern eine echte Beteiligung mit frühzeitiger und umfassender Einbindung der Bürger und der Nachbargemeinden.
- Für anhängige, noch nicht realisierte Vorhaben, ist für jedes Projekt eine unabhängige UVP durchzuführen. Dies gilt auch für Repowering
- Strikte Trennung der Zuständigkeiten: Begünstigte (wie z.B. SaarForst), Genehmigungsbehörde und Justiz gehören in unterschiedliche Verantwortlichkeiten.
- Neutrale Überprüfung aller Gutachten durch unabhängige Institutionen. Diese dürfen in keinerlei Beziehung/Verflechtung mit potentiell Begünstigten stehen.
- Bei neuen Verfahren muss auch die Erstellung der Gutachten durch neutrale Institutionen außerhalb des Wirkungskreises der Investoren erfolgen.
- Aussetzung aller anhängigen Verfahren bis zur Erstellung einer Neuauflage von TA Lärm und BImSchG auf aktuellem technischen Wissensstand und der Erbringung des wissenschaftlichen Nachweises der Unbedenklichkeit von Infraschall.
- Die vorgeschriebenen Abstandsregelungen zu Straßen und Wegen müssen zur Vermeidung von Gefährdungen unter Ausschluss von Sondergenehmigungen verbindlich eingehalten werden.
- Alle Verträge sind zwecks Vermeidung künftiger Belastungen der Allgemeinheit in Bezug auf die Absicherung eines kompletten Rückbaus der WEA in den Ausgangszustand zu überprüfen.

4. Sofortiges Moratorium zum weiteren Ausbau der Windenergie,

- solange es keine effizienten und bezahlbaren Speichertechnologien und Netze gibt. (Eine Lösung der Speicherproblematik ist nach Ansicht von Experten auf absehbare Zeit nicht in Sicht.)
- solange keine zeitgemäße Normen vorliegen. (Neufassung der TA Lärm und geeigneter neuer Verfahren zur Landschaftsbildanalyse für Anlagenhöhen >30 Meter).
- solange keine Klärung aller gesundheitlichen Fragen erfolgt ist. (wissenschaftliche Untersuchungen unabhängiger und neutraler Institutionen zum Infraschall)
- solange es kein gesamteuropäisches Konzept für die Energiewende gibt.

Darüber hinaus fordern wir die Landesregierung auf sich für folgende Ziele auf Bundesebene einzusetzen:

- **die Aufhebung der Privilegierung (§ 35 BauGB) der Windkraft**
- **die Aufhebung des § 29 Abs. 2 EEG (Begünstigung windschwacher Standorte)**
- **die Beibehaltung des § 44 BNatSchG (gegen die Lobby der Windkraftindustrie)**